

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR — Ausführungsgesetz) — Drucksache 12/3319 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Nach Artikel 64** (§ 14 Abs. 4 und § 44 a Abs. 2 Gesetz über das Kreditwesen)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit auch eine Änderung von § 14 Abs. 4 und § 44 a Abs. 2 des Kreditwesengesetzes notwendig ist.

Begründung

In den beiden genannten Vorschriften des Kreditwesengesetzes wird auf zwischenstaatliche Vereinbarungen bzw. Richtlinien der Europäischen

Gemeinschaft Bezug genommen. Insbesondere für die Tätigkeit der Deutschen Bundesbank nach § 14 Abs. 4 und des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen nach § 44 a Abs. 2 erscheint es angezeigt, eine entsprechende Anpassung im Hinblick auf das EWR-Abkommen vorzunehmen.

2. **Nach Artikel 101** (§ 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in das Ausführungsgesetz nicht auch eine Ergänzung des § 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Bezugnahme auf die anderen Vertragsstaaten des Abkommens bzw. auf deren Staatsangehörige) aufgenommen werden sollte.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Oktober 1992 zur Kenntnis genommen und äußert sich wie folgt:

Zu Nummer 1 — Nach Artikel 64 (§ 14 Abs. 4 und § 44 a Abs. 2 des Kreditwesengesetzes)

Einer Änderung von § 14 Abs. 4 und § 44 a Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen bedarf es im Hinblick auf das EWR-Abkommen nicht. Die erforderliche Anpassung wird bereits in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute (BT-Drucksache 12/3377) durch Einfügung eines neuen § 53 c in das Gesetz über das Kreditwesen vorgenommen, wonach dem Bundesminister der Finanzen eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung eingeräumt wird. Die Bundesregierung geht nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens davon aus, daß das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute noch in diesem Jahr vom Bundestag verabschiedet und zum 1. Januar 1993 in Kraft treten wird.

Zu Nummer 2 — Nach Artikel 101 (§ 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)

Dem Anliegen des Bundesrates wird zugestimmt. Hierfür wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Artikel 101 a

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz — AÜG vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1393) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 898, 1038) wird wie folgt gefaßt:

1. In § 3 Abs. 2 werden nach den Wörtern „der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ die Wörter „oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erhalten die Erlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige. Den Staatsangehörigen dieser Staaten stehen gleich Gesellschaften und juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten gegründet sind und ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb dieser Staaten haben. Soweit diese Gesellschaften oder juristischen Personen zwar ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb dieser Staaten haben, gilt Satz 2 nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum steht.“